

weil eben der bereits begründete Verband durch besondere Gründe auch vor der Soll-Folge-Verwirklichung aufgehoben werden kann.

„Verband-Begründungs-Macht“ nennen wir jemandes Macht, durch einen „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteten Anspruch“ einen besonderen Verband zu begründen. Eine „Verband-Begründungs-Macht“ kann entweder eine „gegenüber eines Dritten Soll-Begründungs-Macht ursprüngliche Verband-Begründungs-Macht“ oder eine „aus eines Dritten Soll-Begründungs-Macht abgeleitete Verband-Begründungs-Macht“ sein. Insbesondere ist also ein „durch Gebot begründeter Verband“ entweder ein „ursprünglich begründeter Verband“ oder ein „abgeleitet begründeter Verband“.

Neben dem nunmehr erörtertem Gegebenen „an mehrere Adressaten gerichtete Verhalten-Werbung“ gibt es ferner den Sachverhalt der „mehreren an einen Adressaten gerichteten Verhalten-Werbungen“ die entweder a) „mehrere an einen Adressaten gerichtete selbständige Verhalten-Werbungen“ oder „mehrere an einen Adressaten gerichtete unselbständige Verhalten-Werbungen“ sind. „Mehrere an einen Adressaten gerichtete selbständige Verhalten-Werbungen“ sind wieder entweder „mehrere an einen Adressaten gerichtete verträgliche selbständige Verhalten-Werbungen“ oder „mehrere an einen Adressaten gerichtete unverträgliche selbständige Verhalten-Werbungen“. „Mehrere an einen Adressaten gerichtete verträgliche selbständige Verhalten-Werbungen“ sind wieder entweder „mehrere von einem Werber an einen Adressaten gerichtete verträgliche selbständige Verhalten-Werbungen“ oder „mehrere von je besonderem Werber an einen Adressaten gerichtete verträgliche selbständige Verhalten-Werbungen“. „Mehrere von einem Werber an einen Adressaten gerichtete verträgliche selbständige Verhalten-Werbungen“ liegen vor, wenn jemand an einen Adressaten mehrere Verhalten-Werbungen derart richtet, daß er a) meint, mit jeder dieser Verhalten-Werbungen den Adressaten zu je besonderem Verhalten veranlassen zu können und b) keine der Entsprechungen zu einer dieser Verhalten-Werbungen die Entsprechung zu einer anderen dieser Verhalten-Werbungen ausschließt. „Mehrere von einem Werber an einen Adressaten gerichtete verträgliche selbständige Verhalten-Werbungen“ liegen z. B. vor, wenn A dem B sagt: „Um 4 Uhr tragen Sie diesen Brief zu C, dann besorgen Sie mir einen Wagen und die Fahrkarte nach Berlin, und dann kommen Sie nach Hause und packen Sie meine Koffer!“. „Mehrere von je besonderem Werber an einen Adressaten gerichtete verträgliche selbständige Verhalten-Werbungen“ liegen vor, wenn mehrere Werber an